

(in der Fassung vom 15. September 2006)

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach Deutsche Literatur sind insgesamt 42 ECTS¹-Credits (cr) zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach Deutsche Literatur werden folgende Module angeboten:

1. Basismodul „Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Einführung in allgemeine Literaturwissenschaft + Tutorium ¹	P	Einf.	Kl. ⁴		9	4	BA	1-2
Proseminar Neuere Deutsche Literatur I	WP	PS	Ref.	HA	6	2	BA	1-4
Proseminar Ältere Deutsche Literatur I + Tutorium	WP	PS	Ref.	HA	9	4	BA	1-4

¹ Die erfolgreich bestandene Studienleistung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Proseminar Neuere Deutsche Literatur I und am Proseminar Ältere Deutsche Literatur I.

2. Aufbaumodul „Neuere Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Hauptseminar Neuere Deutsche Literatur I	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6
Hauptseminar Neuere Deutsche Literatur II *)	WP	HS	Ref.	HA/KL	6	2	BA	5-6

*) Das Hauptseminar II ist wahlweise im Modul 2 oder 3 zu belegen.

¹**Erklärung der Abkürzungen:** Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, StL = unbenotete Studienleistung, PL = benotete Prüfungsleistung, ECTS= European Credit Transfer System, cr = ECTS-Credits, SWS = Semesterwochenstunden, PR = Prüfungsrelevanz, OP = Orientierungsprüfung, BA = Bachelor-Prüfung, Sem. = Semester, Einf. = Einführung, PS = Proseminar, HS = Hauptseminar, VL = Vorlesung

3. Aufbaumodul „Ältere Deutsche Literatur“

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	PR	Sem
Hauptseminar Literatur des Mittelalters I	WP	HS	Ref.	HA	6	2	BA	5-6
Hauptseminar Literatur des Mittelalters II*)	WP	HS	Ref.	HA/KL	6	2	BA	5-6

*) Das Hauptseminar II ist wahlweise im Modul 2 oder 3 zu belegen

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehre und Prüfungen finden in der deutschen Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 4 Klausurform

Klausuren können zum Teil oder vollständig in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens („Multiple Choice“) durchgeführt werden. Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten ausschließt, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Für die einzelnen Noten sind folgende %-Anteile im Verhältnis zur jeweiligen Höchstpunktzahl zu erreichen:

- 1.0 : 95.0% - 100.0%
- 1.3 : 90.0% - 94.9%
- 1.7 : 85.0% - 89.9%
- 2.0 : 80.0% - 84.9%
- 2.3 : 75.0% - 79.9%
- 2.7 : 70.0% - 74.9%
- 3.0 : 65.0% - 69.9%
- 3.3 : 60.0% - 64.9%
- 3.7 : 55.0% - 59.9%
- 4.0 : 50.0% - 54.9%
- 5.0 : 0.0% - 49.9%

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist die Leiterin bzw. der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

§ 5 Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bachelor-Prüfung sind im Basismodul 1 und in den Aufbaumodulen 2 und 3 die angegebenen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Spätestens bis zur Anmeldung zur Bachelor-Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen zu erbringen. Der Nachweis wird entweder durch mindestens 3-jährigen Schulunterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letz-

ten Jahr oder durch die bestandene Sprachprüfung beim Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) erbracht.

(3) Die Note für das Nebenfach Deutsche Literatur wird wie folgt gebildet:

Die Note für das Basismodul geht zu 30 %,

die Noten für die Aufbaumodule NDL und ÄDL gehen zu insgesamt 70% in die Endnote ein. Dabei wird jede Modulnote im Verhältnis zu den im Modul erworbenen Credits gewichtet. Die Modulnoten errechnen sich wie folgt: die Noten der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden mit den dazugehörigen ECTS-Credits multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Credits des entsprechenden Moduls dividiert. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 5. November 2003 (Amtl. Bkm. 30/2003), geändert am 15. September 2004 (Amtl. Bkm. 35/2004), außer Kraft.

Anmerkung:

Die Änderung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 43/2006 vom 15. September 2006 veröffentlicht.